













































































Hinweise zum Anlagenzustand / Gefahrstoffe

Zwischen 2012 und 2014 wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Eine konkrete Zuordnung, welche Anlagenteile und insbesondere welche Dämmungen, Dichtungen oder sonstigen Verdachtsmaterialien hierbei erneuert wurden, liegt nicht vor. Eine dokumentierte Asbestsanierung liegt ebenfalls nicht vor.

Bei älteren bzw. zeitlich nicht eindeutig zuordenbaren Anlagenbereichen können **asbesthaltige Materialien und alte künstliche Mineralfasern (KMF)** nicht ausgeschlossen werden. Dieser Sachverhalt ist vom Bieter bei der Besichtigung, Prüfung und Kalkulation seines Gebotes zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit der vom Käufer vorgesehenen Demontage gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungen, Gefährdungsbeurteilungen, Schutz-, Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind vom Käufer bzw. den von ihm eingesetzten Fachunternehmen zu veranlassen und bei der Gebotskalkulation zu berücksichtigen.

Die Heizöl-Tankentleerung und -reinigung sowie der Ausbau und die Entsorgung der gebrauchten Filtermaterialien werden durch den Auftraggeber veranlasst.

Die Anlage wurde leer gefahren; die Bitumentanks und Rohrleitungen wurden entleert. Technisch bedingte Restmengen können jedoch vorhanden sein.

Demontage und Abtransport

Die Versorgungsanschlüsse werden durch die abgebende Dienststelle fach- und sachgerecht getrennt.

Der Rückbau der Anlage hat bis zur Oberkante der Fundamente zu erfolgen. Notwendige Bodenöffnungen, die im Zuge des Rückbaus entstehen, sind durch den Käufer verkehrssicher zu verfüllen.

Sämtliche bei der Demontage anfallenden Materialien sind vollständig zu übernehmen. Anfallende Abfälle sind durch den Käufer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind gegenüber dem Auftraggeber zu führen. Eine Verrechnung von Rückbau-, Entsorgungs- oder sonstigen Leistungen mit dem Kaufpreis ist ausgeschlossen.

Sämtliche Rückbauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Käufer hat sicherzustellen, dass für die jeweils auszuführenden Rückbau-, Demontage-, Gefahrstoff- und Entsorgungsarbeiten die erforderlichen fachlichen, betrieblichen und gegebenenfalls behördlichen Voraussetzungen vorliegen. Soweit hierfür besondere Qualifikationen, Zulassungen, Genehmigungen oder Anzeigen erforderlich sind, sind entsprechend geeignete Fachunternehmen einzusetzen bzw. die erforderlichen Voraussetzungen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten zu schaffen. Dies umfasst insbesondere die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die gesetzlichen Regelungen zur Verwertung und Entsorgung anfallender Abfälle. Sämtliche mit der Demontage, dem Rückbau, der Verladung, dem Abtransport, der Verwertung bzw. Entsorgung sowie der Wiederherstellung des Standplatzes verbundenen Aufwendungen und Kosten trägt der Käufer, soweit in den Verkaufsunterlagen nicht ausdrücklich eine Übernahme durch den Auftraggeber vorgesehen ist.

Behördliche Rahmenbedingungen

Das für den Rückbau erforderliche Kenntnissgabeverfahren wird nach Mitteilung des Auftraggebers von diesem durchgeführt. Darüber hinaus erforderliche behördliche Abstimmungen sowie gegebenenfalls notwendige Genehmigungen sind durch den Käufer in Abstimmung mit der abgebenden Dienststelle eigenverantwortlich zu veranlassen.

Der Käufer hat der abgebenden Dienststelle die für das Kenntnissgabeverfahren und die Durchführung des Rückbaus erforderlichen Angaben und Nachweise zu den von ihm vorgesehenen Unternehmen und zur Ausführung der Arbeiten auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Auflagen, Vorgaben und sonstigen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Kenntnissgabeverfahren oder aus weiteren behördlichen Abstimmungen für die vom Käufer durchzuführende Demontage und den Abtransport der Anlage ergeben, sind vom Käufer zu beachten. Die dem Käufer hieraus bei der Durchführung der Demontage und des Abtransportes entstehenden Aufwendungen und Kosten trägt der Käufer.

Mit den Demontagearbeiten darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die notwendigen Abstimmungen mit der abgebenden Dienststelle sowie den zuständigen Behörden erfolgt sind.

Besichtigung / technische Unterlagen

Zur Beurteilung des Anlagenzustandes, der örtlichen Gegebenheiten sowie des voraussichtlichen Demontageaufwandes wird eine Besichtigung bzw. vorherige Kontaktaufnahme mit der abgebenden Dienststelle dringend empfohlen.

Technische Unterlagen können vor Ort eingesehen werden.

Die Zufahrt mit LKW und Mobilkran ist möglich.

Besichtigungstermine sind mindestens 2 Tage vorher anzumelden.

Abhol- und Rückbaufrist

Die erworbene Anlage einschließlich aller zugehörigen Komponenten und Anlagenteile ist spätestens bis zum **28. Februar 2027** vollständig zu demontieren, abzutransportieren und vom Standort zu entfernen.

Der vorgesehene zeitliche Ablauf der Demontage, Verladung und des Abtransportes ist nach Zuschlag mit der abgebenden Dienststelle abzustimmen. Wesentliche Abweichungen vom abgestimmten Ablauf sind der abgebenden Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die in Anspruch genommene Fläche in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu übergeben.

Abbau, Verladung, Abtransport und Säuberung des Standplatzes sowie die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes sind durch den Käufer in Abstimmung mit der abgebenden Dienststelle vorzunehmen.

Die konkrete Planung und Durchführung der Demontage sowie der zeitliche Ablauf sind nach Zuschlag rechtzeitig mit der abgebenden Dienststelle abzustimmen.